

# Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



## Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 28.01.2021

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 20:10 Uhr

**Ort, Raum:** Kulturpavillon Sieghartskirchen

### Anwesend sind:

#### Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

#### stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Gerald Höchtel ÖVP

#### Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR Josef Brandfellner, Breitbandbeauftragter,  
digitaler Botschafter SPÖ

Frau GGR Dipl. Ing. Franziska Haller GRÜNE

Herr GGR Peter Hofmarcher ÖVP

Frau GGR Karin Kainrath ÖVP

Herr GGR Martin Mühlbacher ÖVP

Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP

Herr GGR Ing. Andreas Thomaso, Umweltge-  
meinderat, Energiebotschafter ÖVP

#### Gemeinderäte

Frau Prüfungsausschussobfrau Susanne Arnold  
SPÖ

Herr GR Benjamin Brandfellner SPÖ

Herr GR Dipl.-Ing. Thomas Derntl GRÜNE

Frau GR Mag. Yasmin Dorfstetter GRÜNE

Herr GR Thomas Grießlehner ÖVP

Herr GR Walter Grubmüller ÖVP

Herr GR Hermann Höchtel, Sicherheitsgemeinderat  
SPÖ

Frau GR Nicole Kerck, Bildungsgemeinderat  
ÖVP

Herr GR Lukas Krippel, Jugendgemeinderat  
ÖVP

Herr GR Ing. Georg Kurzbauer, MA, Europage-  
meinderat ÖVP

Frau GR Petra Leitzinger ÖVP

Frau GR Melitta Linzberger FPÖ

Herr GR Lukas Lobinger FPÖ

Herr GR Matthias Obermaißer ÖVP

Herr GR Philipp Pomikal ÖVP

Herr GR Ing. Josef Roch ÖVP

Frau GR Gabriele Samer ÖVP

Frau GR Renate Widhalm SPÖ

#### Schriftführer

Herr OSekr Andreas Knirsch

**Abwesend sind:****Geschäftsführende Gemeinderäte**

Herr GGR BR Andreas Arthur Spanring FPÖ		entschuldigt
---	--	--------------

**Gemeinderäte**

Herr GR Martin Knirsch	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Bernhard Neunteufel	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Hannes Sprengnagl	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Thomas Stummer	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Sascha Sulzer	ÖVP	entschuldigt

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Tauschvertrag mit der Parz.Nr.: 45/15 KG Einsiedl  
Vorlage: AL/349/2020
4. Verlängerung der Bausperre betreffend die Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück  
Vorlage: AL/350/2021
5. Verlängerung Vermietung Wohnung Alte VS in Kogl  
Vorlage: AL/351/2021
6. Grenzbereinigung LB 1 km 31,3 bis 32,4, NA, KG Elsbach  
Vorlage: AL/354/2021
7. Vertragsverlängerung Fa. Pittel und Brausewetter 2021  
Vorlage: AL/355/2021
8. Zusatzbeschluss VA 2021 für Finanzierung Grundstücksankauf GAV Südöstliches Tullnerfeld  
Vorlage: AL/352/2021
9. Einsiedl - Betriebsgebiet ( südöstlicher Bereich ), Straßenbau herstellen  
Vorlage: BA/286/2021

**Protokoll:****Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**Bericht der Bürgermeisterin:**

<u>Bankenstand zum 27.1.2021:</u>	
Raika	€ 653.143,37
PSK	€ 329.131,48
VB	€ 38.892,60
	<u>€ 1.021.167,45</u>

**zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 17.12.2020 wird kein Einwand erhoben.

**zu 3 Tauschvertrag mit der Parz.Nr.: 45/15 KG Einsiedl  
Vorlage: AL/349/2020****Sachverhalt:**

Im Zuge der Grundstücksverkäufe im Betriebsgebiet wurde eine Vermessung der Grundstücke durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass auch mit dem Grundstück Parz.Nr.: 45/15, KG Einsiedl, die Grundgrenze korrigiert werden muss.

Der Grundeigentümer der Parz.Nr.: 45/15, KG Einsiedl, erhält von der Marktgemeinde Sieghartskirchen 10 m<sup>2</sup>. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen erhält vom Grundeigentümer der Parz.Nr.: 45/15, KG Einsiedl, 13 m<sup>2</sup>. Hierzu ist ein Tauschvertrag notwendig. Eine Ausgleichszahlung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

**Antrag von Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Tausch der Grundstücksteilflächen „6“ im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup> bzw. der Teilfläche „7“ im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> aufgrund des Teilungsplanes der Fa. Terragon Vermessung ZT-GmbH, GZ: 18542, zwischen den Parz.Nr.: 45/7 und 45/15, beide KG Einsiedl, beschließen. Eine Ausgleichszahlung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 4 Verlängerung der Bausperre betreffend die Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück  
Vorlage: AL/350/2021****Sachverhalt:**

Am 14.02.2019 wurde die Bausperre betreffend die Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück für die Dauer von 2 Jahren im Gemeinderat beschlossen.

Diese Bausperre hat Kraft Gesetz eine Gültigkeit von 2 Jahren und würde somit am 14.02.2021 auslaufen und es würde zur gesetzlichen Regelung wie vor der Bausperre kommen. Laut Gesetz ist die Verlängerung der Bausperre um ein weiteres Jahr möglich.

In der Zwischenzeit wurden bereits einige Besprechungen über die weitere Vorgehensweise geführt, bzw. hat die BOKU ein Projekt mit Studenten als Vorstudie erarbeitet. Diese soll als Anregung über die Möglichkeiten in die weitere Entwicklung einfließen.

Um diese Änderungen entsprechend sachlich vorzubereiten und in den entsprechenden Gremien zu besprechen ist jedoch vorerst die Verlängerung der Bausperre notwendig.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben.

Der Gemeinderat der MGM Sieghartskirchen hat bei seiner Sitzung am ..... folgende

## **VERORDNUNG**

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 14.02.2019 beschlossene Bausperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 18.02.2021.

§ 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 14.02.2019)

Bei den, von der Bausperre betroffenen Wohnbaulandflächen handelt es sich einerseits um Kerngebietsflächen, die überwiegend eine geschlossene, relativ dichte und teilweise auch noch landwirtschaftlich geprägte Bebauungsstruktur aufweisen, sowie andererseits um die - fast ausschließlich - von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschoßige Wohnhausanlagen), würde in beiden Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits aus heutiger Sicht die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in der Marktgemeinde Sieghartskirchen übersteigen. Es wird daher angestrebt, dass einerseits die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in zentralen Ortsbereichen von Sieghartskirchen sowie andererseits der Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderungen des Flächen-widmungsplanes (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 14.02.2019)

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Einschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes (z.B. Festlegung der maximalen Anzahl der

Wohneinheiten pro Grundstück) erreicht werden.

Bis dahin sind im „Bauland – Wohngebiet (BW)“ des Gemeindegebietes von Sieghartskirchen (ausgenommen der Bereich der Parz.Nrn. 158/4, 159 und 160 (KG Wagendorf, DKM-Stand 10/2014), Parz.Nr.: 1001 (KG Sieghartskirchen), Parz.Nrn.: 272, .78, .81 (KG Ollern) und die Parz.Nr.: 35/90 und 35/91 (KG Ollern)) Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **drei** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, und im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ solche Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **12** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

Ausgenommen von der letztgenannten Bestimmung sind die „Bauland – Kerngebiets“-Bereiche „Abstetten“ und „Plankenberg nordöstlich des Schlosses“. Hier sind Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **6** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 5 **Verlängerung Vermietung Wohnung Alte VS in Kogl**  
Vorlage: AL/351/2021

**Sachverhalt:**

Die Wohnung in der alten VS in Kogl wurde vorerst für 1 Jahr an Frau Sonja Rohacek vermietet. Da der Mietvertrag mit 1. Februar 2021 endet, hat Frau Rohacek um Verlängerung ihrer Miete angesucht und diese ist nunmehr zu beschließen.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vermietung der Wohnung an Frau Sonja Rohacek zu einem Mietpreis von € 440,-- inkl. MWSt. beschließen. Der Mietpreis soll indexgesichert sein.

## **MIETVERTRAG**

- abgeschlossen zwischen:

Marktgemeinde Sieghartskirchen 3443 Sieghartskirchen,  
Wiener Straße 12

im folgenden **Vermieter** genannt, und

Frau Sonja Rohacek  
3443 Kogl, Kirchengasse 1

im folgenden **Mieter** genannt.

### **I. MIETGEGENSTAND**

Die Wohnung 3443 Kogl, Kirchengasse 1 steht im Alleineigentum des Vermieters.

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die Wohnung im Erdgeschoß des obgenannten Hauses im Ausmaß von 72,97 m<sup>2</sup>, bestehend aus Zimmer, Küche, Dusche/WC und Abstellraum. Das Mietobjekt wird ausschließlich zu Wohnzwecken vermietet. Der beiliegende Bestandsplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages dar.

### **II. MIETDAUER**

Das Mietverhältnis beginnt am **01. Februar 2021** und wird auf **3 Jahre** abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

### **III. MIETZINS**

Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben und ist im vorhinein jeweils am **5.** eines jeden Monats fällig und abzugsfrei auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Für verspätete Mietenzahlungen verpflichtet sich der Mieter bankübliche Verzugszinsen zu leisten. Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Mieter dem Vermieter für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozeß und Vertretungskosten).

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht zur Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Mietvertrag Sonja Rohacek, 3443 Kogl, Kirchengasse 1

Seite 1 von 4

Der Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptmietzins	€ 400,00
Ust 10 %	€ 40,00
Mietzins gesamt	<u>€ 440,00</u>

Die anteiligen Betriebskosten werden einmal jährlich im Nachhinein abgerechnet.

Müll, Wasser, Kanal, Grundsteuer, Strom und Telefon gehen zu Lasten des Mieters und sind von diesem direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

### **IV. WERTSICHERUNG**

Der Hauptmietzins wird nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index

wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsbeginnes verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

## **V. GEBRAUCH, ERHALTUNG**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmte Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sämtliche anfallenden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten unverzüglich auf eigene Kosten von einem befugten Gewerbsmann durchführen zu lassen, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Diesfalls ist der Vermieter bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu informieren.

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Haushaltsversicherung, sodass der Vermieter schad- und klaglos zu halten ist.

Sollte der Mieter die angemessene Versicherung nicht aus Eigenem vornehmen, ist der Vermieter berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, diese Versicherung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters abzuschließen und die hierfür anfallenden Prämien und Gebühren zur sofortigen Zahlung an den Mieter vorzuschreiben.

Der Mieter kann aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung, sowie aus Gebrechen der Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom- und Wasserleitungen udgl. keine Rechtsfolgen ableiten, sofern der Vermieter kein grobes Verschulden trifft.

Das Abstellen von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietobjektes ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die ihm gleichzeitig zur Kenntnis gebrachte Hausordnung genau einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese auch von den Mitbewohnern eingehalten wird. Die Gartenbenützung ist bis auf Widerruf gestattet.

Eine Tierhaltung in den gemieteten Räumen ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter gestattet.

## **VI. VERÄNDERUNGEN**

Etwaige Veränderungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden. Nach Wahl des Vermieters gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum des Vermieters über oder es muss zu Lasten des Mieters der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Der Mieter verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund immer; soweit ein solcher nicht aus zwingenden Vorschriften (§ 10 MRG) folgt.

## **VII. AUFRECHNUNGSVERBOT**

Eine Verrechnung des Mietzinses, der Betriebskosten und der laufenden Abgaben, sowie der sonstigen vorgeschriebenen Zahlungen mit einer allfälligen behaupteten Gegenforderung seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

## **VII. WEITERGABE**

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet.

## **VIII. BETRETEN DER MIETRÄUME DURCH DIE VERMIETER**

Der Vermieter oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr in Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben), zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen durch den Mieter angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten betreten.

Für diejenigen Fälle, in denen der Vermieter oder deren Beauftragte berechtigt sind die Wohnung zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zur Wohnung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann. Sofern nicht Gefahr in Verzug ist hat der Vermieter den beabsichtigten Zutritt dem Mieter mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen.

## **IX. SONSTIGES**

Das Mietobjekt wurde vor Unterfertigung des Vertrages von den Vertragsparteien besichtigt. Der Mieter bestätigt den Mietgegenstand in gutem Zustand übernommen zu haben.

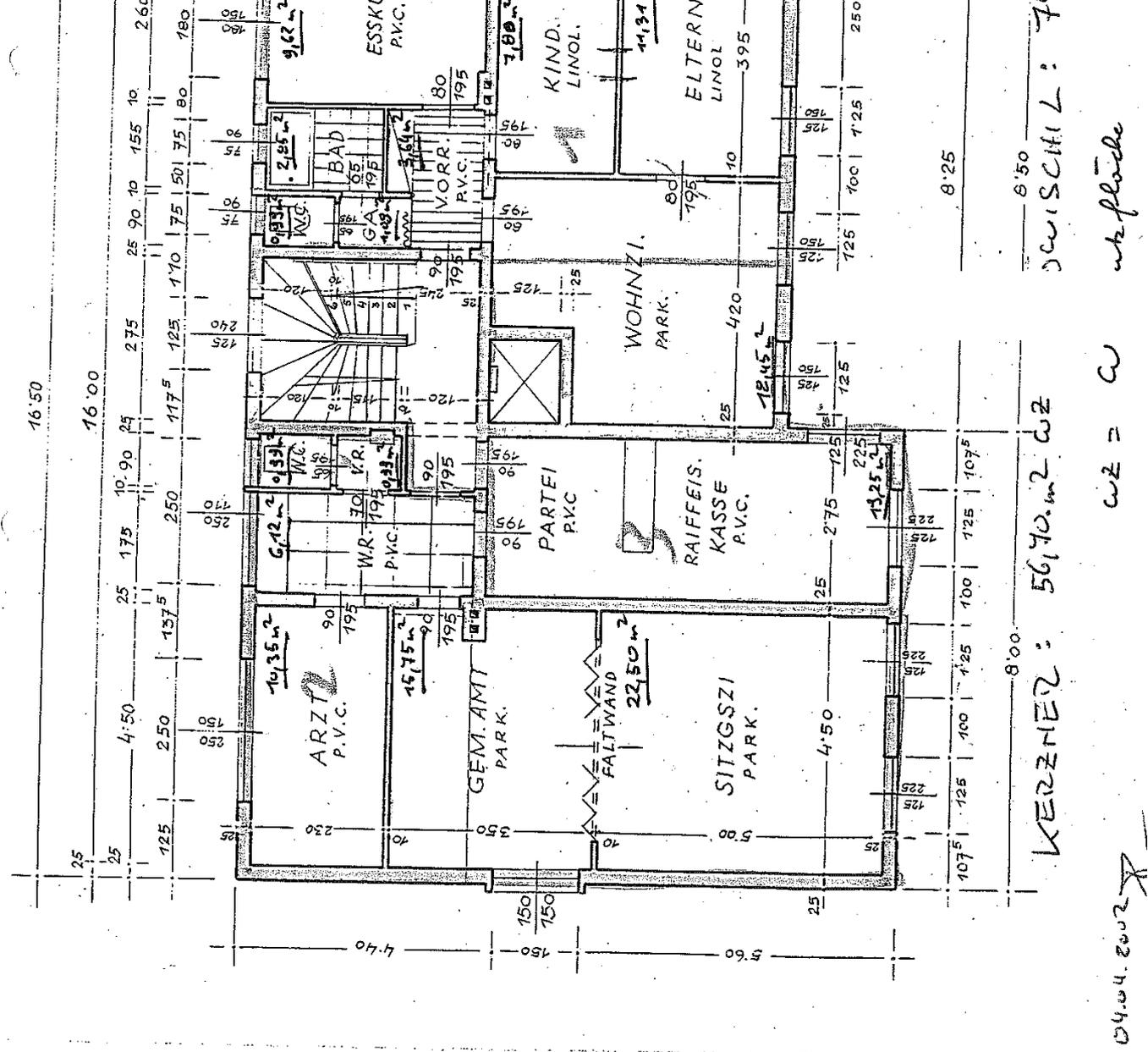
Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben.

Bei Mietvertragsunterfertigung werden dem Mieter die Schlüssel für das Mietobjekt übergeben, die dieser nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zu retournieren hat. Der Mieter darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters Ersatzschlüssel anfertigen lassen.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Unterschrift des Vermieters:

Unterschrift des Mieters:



**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (GR Arnold, GR Hermann Höchtl, GR Brandfellner Benjamin – dagegen, GR Dorfstetter Stimmenthaltung, Rest dafür)

zu 6 **Grenzbereinigung LB 1 km 31,3 bis 32,4, NA, KG Elsbach**  
Vorlage: AL/354/2021

**Sachverhalt:**

In der Katastralgemeinde Elsbach wurde von Seiten des Landes NÖ die Bundesstraße 1 sowie die Nebenanlagen vermessen.

Es sind nunmehr die Grundstücksverhältnisse zu berichtigen, da einige Grundstücke in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden sollen.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Gemeinde **Sieghartskirchen** hat in seiner Sitzung am .....beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der **Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51449** in der KG Elsbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 13, 14, 15

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 1206/1, 1307, 1333/1

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der **Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51449** in der KG Elsbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2, 3, 7, 8, 10, 11, 12

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1332/2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Die Bürgermeisterin

Josefa Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 7            **Vertragsverlängerung Fa. Pittel und Brausewetter 2021**  
Vorlage: AL/355/2021

**Sachverhalt:**

Wie bereits im Straßenbauausschuss besprochen, hat die Fa. Pittel und Brausewetter der Marktgemeinde Sieghartskirchen geschrieben, dass sie bereit sind die Rahmenbedingungen der Vereinbarung 2019, 2020 weiterhin anzubieten, wenn der Vertrag verlängert wird – es wird jedoch eine Preisgleitung von 4,25 % verrechnet. Diese Verlängerung gilt für das Jahr 2021.

Zusätzlich wurde ein Preisnachlass von 4,0% vereinbart. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen gibt es 3 % Skonto.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung für das Jahr 2021 zu den vorliegenden Konditionen auf Basis des Angebotes von 2020 mit einer 4,25 % Preisgleitung mit der Fa. Pittel und Brausewetter beschließen.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 8            Zusatzbeschluss VA 2021 für Finanzierung Grundstücksankauf GAV Südöstliches Tullnerfeld  
Vorlage: AL/352/2021**

**Sachverhalt:**

Für den notwendigen Ausbau der Kläranlage, soll ein unmittelbar an die Anlage angrenzendes Grundstück angekauft werden. Es wurde in den Verbandsgremien bereits beschlossen.

Von Seiten des Landes wurde nun empfohlen, dass für den VA 2021 des GAV Südöstliches Tullnerfeld die Finanzierung des Grundstückskaufes, jede Verbandsgemeinde im Zuge ihres VA-Beschlusses einen entsprechenden Beschluss fassen soll, dass sie sich verpflichtet, die hinzukommenden Belastungen aus dem Grundankauf für die Kläranlage (in Form einer höheren Verbandsumlage) auf den Gebührenhaushalt umzulegen. Das Kosten dieses Rechtsgeschäftes belasten somit nicht die Finanzspitze.“

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgenden Zusatzbeschluss zum VA 2021 der Marktgemeinde Sieghartskirchen fassen:

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen verpflichtet sich, die hinzukommenden Belastungen aus dem Grundankauf für die Kläranlage (in Form einer höheren Verbandsumlage) auf den Gebührenhaushalt umzulegen. Die Kosten dieses Rechtsgeschäftes belasten somit nicht die Finanzspitze.“

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 9            Einsiedl - Betriebsgebiet ( südöstlicher Bereich ), Straßenbau herstellen  
Vorlage: BA/286/2021**

**Sachverhalt:**

Im südöstlichen Bereich des Betriebsgebietes Einsiedl soll der Straßenbau ( ca. 230 lfm, 10 m breit, 2 Schachtdeckel, 3 Hausanschlüsse ) hergestellt werden.

Hierfür gibt es ein Angebot von der Firma PITTEL + BRAUSEWETTER in der Höhe von € 174.372,38 inkl. MWSt.

Im vorigen Jahr hat es für den nördlichen Bereich des Betriebsgebietes Einsiedl für die Errichtung des Straßenbaues eine Ausschreibung gegeben. Die Firma PITTEL + BRAUSEWETTER war Bestbieter und hat somit die Straßenbauarbeiten ausgeführt.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Pittel und Brausewetter beschließen.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Für die Richtigkeit:

Datum: 15.03.21



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.sieghartskirchen.gv.at](http://www.sieghartskirchen.gv.at)